Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 5. April 1968

6. Stück

- 10. Gesetz: Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen, Abänderung.
- 11. Verordnung: Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Überwachungsgebühren und Amtstaxen.

10.

Gesetz vom 26. Jänner 1968, mit dem das Gesetz über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 2/1946, LGBl. für Wien Nr. 3/1948, LGBl. für Wien Nr. 14/1950 und LGBl. für Wien Nr. 9/1957, wird abgeändert wie folgt:

- 1. Im § 2 tritt anstelle des Betrages von 2000 S ein Betrag von 4000 S.
- 2. Der zum Gesetz gehörige Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung hat zu lauten:

"Tarif

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung

1. Bewilligung der Errichtung oder Übertragung einer privaten Kran- kenanstalt mit drei oder weniger	
Betriebsräumen	300 S
für jeden weiteren Betriebsraum 2. Bewilligung der Erweiterung einer privaten Krankenanstalt für jeden	60 S
neuen Betriebsraum 3. Verfassung und Ausfertigung von Graberhaltungsverträgen für je 2 S des erlegten Kapitals, wobei	60 S
Bruchteile voll gerechnet werden	0.10

4. Erteilung einer Konzession für Filmvorführungen

 a) für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum und jedes volle Jahr der Konzessionsdauer . .
 b) für je angefangene 100 Plätze

Fassungsraum bei einem kürzeren Zeitraum der Konzessionsdauer als ein Jahr für je drei Monate

Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Bei Kinos mit einer genehmigten Spielzeit von weniger als vier Tagen wöchentlich gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.

Die Konzessionsdauer ist, sofern sich diese nicht aus der erteilten Konzession entnehmen läßt, in jedem einzelnen Fall nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln.

5. Genehmigung einer einzelnen Filmaufführung für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum.

Diese Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn ausschließlich Schmalfilme vorgeführt werden.

6. Erteilung einer Konzession zur Vorführung

a) von Schmalfilmen oder Stehbildern bei wechselndem Standort in geschlossenen Räumen 130 S

33 S

13 S

65 S

b) von Schmälfinnen im Freien 260 S c) von Stehbildern im Freien 1300 S für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung einer Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Die Konzessionsdauer ist, sofern sich diese nicht aus der erteilten Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Die Konzessionsdauer gesten der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 10 Bekanntgab der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter der Bau- der Straßenfluchtlinie: a) bei Grundabteilungen für jeden Längen für jeden Längenmeter der Bau- dorf Straßenfluchtlinie: a) bei Grundabteilungen 1500 S Nichstens 1500 S Nichs				
deur, wobei ein kürzerer Zeitraum als voiles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung einer Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Die Konzessionsdauer ist, sofern sich diese nicht aus der erteilten Konzession entnehmen läßt, in jedem einzelnen Fall nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzez 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgestze vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln. 7. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergestzt mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 150 bis 700 bis 700 Personen 150 bis 700 bis 700 Personen 150 bis 700 bis 700 b	•			
dauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung einer Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Die Konzessionsdauer ist, sofern sich diese nicht aus der erteilten Konzession entnehmen läßt, in jedem einzelnen Fall nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln. 7. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 1500 S für ipdes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 260 S für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum ab volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum ab volles Jahr zu gelten hat 2000 S der Schöftsten schaftlichen Genchäftsen für jeden Längenmeter der jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfäche mindestens 100 S höchstens 2000 S der sollen der Strzedieren Geschöffsche mitdestens 50 S mindestens 50 S mindestens 50 S S mindestens jedoch 80 S S S S S S S S S S S S S S S S S S		150 5		
raum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Die Konzessions entnehmen läßt, in jedem einzelnen Fall nach den Bestimmungen des Bewertungsgeserzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgestze vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgestze vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgestze vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 148, in der Fassung raum a) bis 500 Personen 6. 5 b) bis 700 Personen 7. 260 S für jedes Jahr der Konzession adauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Konzessions dauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 7. 260 S für jedes Jahr der Konzessions dauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 7. 260 S für jedes Jahr der Konzessions dauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum 8. 3 bis 500 Personen 7. 260 S genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum 8. 3 bis 500 Personen 7. 260 S S genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung einer Verpachtungsgester vie festem Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelen Veranstaltungen gilt die Hälfte der Sätze dieser Tarifjost. 9. 20 S S S S S S				
Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung einer Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Die Konzessionselauer ist, sofern sich diese nicht aus der erteilten Konzession entnehmen läßt, in jedem einzelnen Fall nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fasung der Bundesgesetze vom 19. Juni 1965, BGBl. Nr. 148, in der Fasung der Bundesgesetze vom 19. Juni 1965, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln. 7. Ertteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 1500 S für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Konzession für hamteutsportveranstaltungen gilt die Hällte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession nach dern Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum 2 bis 500 Personen 260 S G über 700 Personen 260 S G über 700 Personen 260 S G über 600 Personen 260 S G über 600 Personen 260 S G über 600 Personen 260 S G G Genehmigung einer Konzession für der Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum 2 Bis 600 Personen 260 S G Über 700 Personen 260 S G G Genehmigung der Ausübung der Konzession für der Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 100 Personen 260 S G G G Genehmigung der Konzession für der Geschäftsführer und bei Genehmigung der Konzession für der Geschäftsführer und bei Genehmigung der Konzession für der Geschäftsführer und bei Genehmigung de			zu gelten hat	65 S
nehmigung der Ausübung einer Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Die Konzessionsdauer ist, sofern sich diese nicht aus der erteilten Konzession entnehmen läßt, in jedem einzelnen Fall nach dem Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze vom 19. Juni 1965, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln. 7. Ertrellung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 10. Schilber 1960 S	Bei Genehmigung einer Verpach-		Bei Genehmigung einer Ver-	
Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Die Konzessionsdauer ist, sofern sich diese nicht aus der erteilten Konzession entnehmen läßt, in jedem einzelnen Fall nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgestze vom 19 Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln. 7. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 50° jüber 700 Personen 50° jüber				
schäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Die Konzessionsdauer ist, sofern sich diese nicht aus der erteilten Konzession entnehmen läßt, in jedem einzelnen Fall nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundergesetze vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BG				
gung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Die Konzessionsdauer ist, sofern sich diese nicht aus der erteilten Konzession entnehmen läßt, in jedem einzelnen Fall nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze wom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln. 7. Ertreilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 10. 50. 9 für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen git der Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S. Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen git ein Vertel der Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S. b) bis 700 Personen 26 S. C über 700 Personen 26 S. C üb				
Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Die Konzessionsdauer ist, sofern sich diese nicht aus der erteilten Konzession entnehmen läßt, in jedem einzelnene Fall nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln. 7. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 50°, über 700 Personen 50°, über 700 Personen 50°, über 700 Personen 50°, über des Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsgührer und bei Genehmigung seiner Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 65 S S Ö über 700 Personen 56 S S S Ö über 700 Personen 56 S S S Ö über 700 Personen 56 S S S S S S S S S S S S S S S S S S				
Die Konzessionsdauer ist, sofern sich diese nicht aus der erteilten Konzession entnehmen läßt, in jedem einzelnen Fall nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze vom 19, Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln. 7. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 50 über 700 Personen 50 über				
teilten Konzession entnehmen läßt, in jedem einzelnen Fall nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 148, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln. 7. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 130 S c) über 700 Personen 260 S für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung bei Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 9. bis 700 Personen 26 S S C, über 700 Personen 310 S Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 9. bis 700 Personen 26 S S C, über 700 Personen 26 S S C, über 700 Personen 26 S S C, über 700 Personen 26 S S S S S S S S S S S S S S S S S S			10. Bekanntgabe der Fluchtlinien und	
flüchtlinie: a) bei Grundabteilungen 2 2 5 b) sonst 4 5 mindestens 150 5 höchstens 1500 5 li. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter 2 5 mindestens 1500 5 li. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter 2 5 mindestens 1500 5 li. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter 2 5 mindestens 1500 5 li. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter 2 5 mindestens 1500 5 li. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter 2 5 mindestens 1500 5 li. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter 2 5 mindestens 1500 5 li. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter 2 5 mindestens 1500 5 li. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter 2 5 mindestens 1500 5 li. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Lüngenmeter 2 5 mindestens 1500 5 li. Aböntens 1500 5 li. Abö	fern sich diese nicht aus der er-		Höhenlagen für jeden Längen-	
den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln. 7. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 65 b) bis 700 Personen 130 S c) über 700 Personen 260 S für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltungen gilt ein viertel der Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Veranstaltungen gilt gilt ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 9. bis 500 Personen 565 S c) über 700 Personen				
tungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln. 7. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 130 S c) über 700 Personen 260 S für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession und einem Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltungen gikt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S S b) bis 700 Personen 26 S S b) bis 700 Personen 26 S S C, über 700 Personen 26 S S C, über 700 Personen 26 S S S D Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Verpachten einem Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Werterden einem Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.				
in der Fassung der Bundesgesetze vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln. 7. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 130 S c) über 700				
vom 19. Juni 1963, BGBl. Nr. 145, und vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln. 7. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 130 S C) über 700 Perso				
und vom 30. Juni 1965, BGB. Nr. 181, über den Kapitalwert von wiederkehrenden bzw. von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen zu ermitteln. 7. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 130 S c) über 700 Personen 260 S für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S b) bis 700 Personen 26 S c) über 700 Personen 27 S c) über 700 Personen 27 S c) über 700 Personen 28 S c) über 700 Personen 29 S c) über 700 Personen 20 S c) S c) über 700 Personen 20 S c) S c) über 700 Personen 20 S c) S c				
Höhenlagen für jeden Längenmeter 2 S S höckstens 1500 S S S S S S S S S S S S S S S S S S				1500 5
meter				
Leistungen zu ermitteln. 7. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 65 S b) bis 700 Personen 260 S für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S b) bis 700 Personen 26 S c) über 700 Personen 26 S b) bis 700 Personen 26 S b) bis 700 Personen 26 S c) über 700 Personen 26 S b) bis 700 Personen 26 S b) bis 700 Personen 26 S c) über 700 Personen 26 S c) über 700 Personen 26 S S b) bis 700 Personen 26 S S S Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.				
7. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen				
dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 130 S b) bis 700 Personen 130 S c) über 700 Personen 260 S für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S b) bis 700 Personen 26 S C) über 700 Pe	7. Erteilung einer Konzession nach			1500 8
a) bis 500 Personen 65 S b) bis 700 Personen 130 S c) über 700 Personen 260 S für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die volken, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S b) bis 700 Personen 26 S c) über 700 Personen 26 S b) bis 700 Personen 26 S c) über 700 Personen 26 S b) bis 700 Personen 26 S b) bis 700 Personen 26 S c) über 700 Personen 26 S c				
a) bis 500 Personen			Baufläche	0°10 S
c) über 700 Personen 260 S für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S b) bis 700 Personen 66 S c) über 700 Personen 66 S c) über 700 Personen 130 S Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 9. Erteilung einer Konzession nach				100 S
für jedes Jahr der Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die volken, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S b) bis 700 Personen 50 Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 9. Erteilung einer Konzession nach			l .	2000 S
dauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat. Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S b) bis 700 Personen 26 S c) über 700 Personen 130 S Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 9. Erteilung einer Konzession nach viertel der Sätze dieser Tarifpost. 50 S höchstens 500 Plankopien für jedes angefangene Format (210 × 297 mm) 40 S mindestens jedoch 80 S 15. Baubewilligung bei Neu-, Zu- oder Umbauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschößläche 0°30 S höchstens 2000 S 16. Bewilligungen a) für einen Balkon oder Erker für jeden Quadratmeter der Ausladefläche in jedem Geschöß 100 S 100 S höchstens 2000 S 16. Bewilligungen a) für einen Balkon oder Erker für jeden Quadratmeter der Ausladefläche in jedem Geschöß 100 S 100		200 3		
Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S b) bis 700 Personen 26 S b) bis 700 Personen 130 S Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 9. Erteilung einer Konzession nach				0:04 6
tung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S b) bis 700 Personen 65 S c) über 700 Personen 130 S Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 9. Erteilung einer Konzession nach				
nehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S b) bis 700 Personen 50 b) bis 700 Personen 65 S c) über 700 Personen 130 S Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 9. Erteilung einer Konzession nach				
Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S b) bis 700 Personen 65 S c) über 700 Personen 130 S Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 9. Erteilung einer Konzession nach			Í	
seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine ein- zelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S b) bis 700 Personen 26 S c) über 700 Personen 130 S Bei Genehmigung der Aus- übung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Geneh- migung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 9. Erteilung einer Konzession nach				
der Sätze dieser Tarifpost. Bei Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine ein- zelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen b) bis 700 Personen c) über 700 Personen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 15. Baubewilligung bei Neu-, Zu- oder Umbauten für jeden Quadrat- meter der neuen Geschößläche o 030 S mindestens 100 S höchstens 2000 S 16. Bewilligungen a) für einen Balkon oder Erker für jeden Quadratmeter der Ausladefläche in jedem Ge- schoß b) für eine Keller-, Lichteinfalls- oder Einwurfsöffnung eines Kanales oder Aufzugschachtes, einen Licht- oder Luftgraben im öffentlichen Gemeinde- grund für jeden dieser Vor- bauten 50 S c) für ein Wetterschutzdach oder			(210 × 297 mm)	
Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S b) bis 700 Personen 65 S c) über 700 Personen 130 S Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. Erteilung einer Konzession für der neuen Geschoßfläche 0°30 S mindestens 2000 S 16. Bewilligungen a) für einen Balkon oder Erker für jeden Quadratmeter der Ausladefläche in jedem Geschoß 80 S b) für eine Keller-, Lichteinfallsoder Einwurfsöffnung eines Kanales oder Aufzugschachtes, einen Licht- oder Luftgraben im öffentlichen Gemeindegrund für jeden dieser Vorbauten 60 S 9. Erteilung einer Konzession nach	seiner Person gilt je ein Viertel			80 S
Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S b) bis 700 Personen 65 S c) über 700 Personen 130 S Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 9. Erteilung einer Konzession nach meter der neuen Geschoßfläche 0:30 S mindestens 2000 S 16. Bewilligungen a) für einen Balkon oder Erker für jeden Quadratmeter der Ausladefläche in jedem Geschoß 80 S b) für eine Keller-, Lichteinfallsoder Einwurfsöffnung eines Kanales oder Aufzugschachtes, einen Licht- oder Luftgraben im öffentlichen Gemeindegrund für jeden dieser Vorbauten 60 S 9. Erteilung einer Konzession nach			15. Baubewilligung bei Neu-, Zu- oder	
die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine ein- zelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen				0°30 S
Sätze dieser Tarifpost. 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen				
dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen	Sätze dieser Tarifpost.			2000 S
zelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum a) bis 500 Personen 26 S b) bis 700 Personen 65 S c) über 700 Personen 130 S Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. a) für einen Balkon oder Erker für jeden Quadratmeter der Ausladefläche in jedem Geschoß 80 S b) für eine Keller-, Lichteinfallsoder Einwurfsöffnung eines Kanales oder Aufzugschachtes, einen Licht- oder Luftgraben im öffentlichen Gemeindegrund für jeden dieser Vorbauten 60 S 9. Erteilung einer Konzession nach 26 S b) für eine Balkon oder Erker für jeden Quadratmeter der Ausladefläche in jedem Geschoß 80 S b) für eine Keller-, Lichteinfallsoder Einwurfsöffnung eines Kanales oder Aufzugschachtes, einen Licht- oder Luftgraben im öffentlichen Gemeindegrund für jeden dieser Vorbauten 60 S		-	16. Bewilligungen	
Fassungsraum a) bis 500 Personen			a) für einen Balkon oder Erker	
a) bis 500 Personen	•		für jeden Quadratmeter der	
b) bis 700 Personen	_	26 S	l • A -	00.0
c) über 700 Personen		65 S		80.5
Bei Genehmigung der Aus- übung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Geneh- migung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 9. Erteilung einer Konzession nach Kanales oder Aufzugschachtes, einen Licht- oder Luftgraben im öffentlichen Gemeinde- grund für jeden dieser Vor- bauten				
übung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. 9. Erteilung einer Konzession nach einen Licht- oder Luftgraben im öffentlichen Gemeinde- grund für jeden dieser Vor- bauten		_		
migung seiner Person gilt je ein grund für jeden dieser Vor- Viertel der Sätze dieser Tarifpost. grund für jeden dieser Vor- bauten				
Viertel der Sätze dieser Tarifpost. bauten				
9. Erteilung einer Konzession nach c) für ein Wetterschutzdach oder				40 C
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			•	00 3
dem Theatergesetz bei wechseln- Vordach über öffentlichem	dem Theatergesetz bei wechseln-		1 '	

Straßengrund für jeden Quadratmeter der Ausladesläche . .

80 S"

- 3. Die Bestimmung der Anmerkung "Zu 11 bis 15": "Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig." hat zu entfallen.
 - 4. Nach § 6 ist folgender § 6 a anzufügen:

"§ 6 a. Die in den Tarifposten 3, 10 bis 16 des Tarifes über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Wiener Landesund Gemeindeverwaltung umschriebenen Abgaben sind Gemeindeverwaltungsabgaben. Sie werden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde eingehoben."

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft; es findet auf alle in diesem Zeitpunkt anhängigen Geschäftsfälle Anwendung.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor: Marek Ertl

11.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 2. April 1968 über Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren, Überwachungsgebühren und Amtstaxen.

§ 1

Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung sind, soweit die Festsetzung nicht bereits durch das Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen, in der Fassung der Gesetze vom 14. Februar 1946, LGBl. für Wien Nr. 2, vom 12. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 3/ 1948, vom 14. Juli 1950, LGBl. für Wien Nr. 14, vom 15. Februar 1957, LGBl. für Wien Nr. 9, und vom 26. Jänner 1968, LGBl. für Wien Nr. 10, erfolgt ist, die im angeschlossenen einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif I enthaltenen Ansätze maßgebend. Für das Ausmaß der Kommissionsgebühren bzw. Überwachungsgebühren sind die im angeschlossenen einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif II enthaltenen Ansätze maßgebend.

§ 2

- (1) Macht die vollständige Behandlung eines Geschäftsfalles mehrere Amtshandlungen, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, erforderlich, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.
- (2) Wird eine Berechtigung mehreren Personen gemeinsam verliehen, oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu entrichten, doch sind die Parteien Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes I vorgesehene Verwaltungsabgabe ist nur dann einzuheben, sofern die Amtshandlung nicht unter eine Post des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, in der derzeit geltenden Fassung, oder unter eine Post des Besonderen Teiles des Tarifes I fällt.
- (2) Eine im Besonderen Teil des Tarifes I vorgesehene Verwaltungsabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebene Rechtsvorschrift geändert wurde, der abgabepflichtige Tatbestand jedoch seinem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

S 4

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgaben tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird. Auf Verwaltungsabgaben, deren ziffernmäßige Höhe vor Erteilung der Berechtigung bzw. vor Vornahme der Amtshandlung feststeht, sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die ziffernmäßige Höhe der Verwaltungsabgaben feststeht.
- (2) Eine im voraus entrichtete Verwaltungsabgabe ist zurückzuerstatten, wenn die Berechtigung nicht verliehen wird, die Amtshandlung unterbleibt oder sonst die Voraussetzungen für die Entrichtung entfallen.
- (3) Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren sind nach Beendigung der Amtshandlung bzw. des besonderen Überwachungsdienstes zu entrichten.

§ 5

Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren sind in Form von Marken, bar oder durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten. Die Entrichtung hat in

Form von Marken zu erfolgen, sofern die Ver-Kommissionsgebühren und waltungsabgaben, Überwachungsgebühren einen Betrag von 500 S nicht erreichen und Gründe der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit nicht entgegenstehen. Die Marken werden von der Stadt Wien aufgelegt, müssen unbeschädigt sein und dürfen keinerlei Spuren einer bereits vorhergegangenen Verwendung aufweisen. Ein Organ der Behörde hat die Marken durch Überstempelung mit einem Amtssiegel oder einer Stampiglie so zu entwerten, daß der Aufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Marke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird.

S 6

Der Magistrat kann mit Abgabepflichtigen, die Bewilligungen oder Amtshandlungen in ausgedehnterem Maß in Anspruch nehmen, Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Ergebnisses der Abgaben deren Bemessung und Einhebung vereinfacht wird.

§ 7

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 Anwendung.

\$ 8

Der Berechnung der Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren ist nur die Dauer der Amtshandlung bzw. des besonderen Überwachungsdienstes, nicht aber der Zeitaufwand für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zugrundezulegen.

\$ 9

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem im § 1 angeführten Landesgesetz vom 26. Jänner 1968 in Kraft. Sie findet auf alle in diesem Zeitpunkt anhängigen Geschäftsfälle Anwendung.

§ 10

Ab Inkrafttreten dieser Verordnung sind die im § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, in der derzeit geltenden Fassung, vorgesehenen Amtstaxen nicht mehr einzuheben.

S 11

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 6. April 1948, LGBl. für Wien Nr. 14, über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen und über die Art ihrer Einhebung, in der Fassung der Verordnung vom 26. September 1950, LGBl. für Wien Nr. 18, vom 8. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 2/1954, vom 20. September 1955, LGBl. für Wien Nr. 17, vom 19. März 1957, LGBl. für Wien Nr. 10, und vom 7. Juni 1960, LGBl. für Wien Nr. 16, soweit sie noch in Geltung steht, außer Kraft.

Tarif I

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeverwaltung

8. Bewilligung der Verlegung	einer				
privaten Krankenanstalt	oder				
eines Teiles davon					
a) mit drei oder menica	. Ra				

	triebsräumen	300	s
b)	mit mehr als drei Betriebs- räumen für jeden weiteren		
	Betriebsraum	60	S

300 S

60 S

9. Bewilligung der Errichtung, Ver
legung, Anderung oder Erwei
terung einer Kuranstalt ode
von Kureinrichtungen, die de
Nutzung eines Heilvorkommen
dienen, oder eines Teiles davor
الا مانية بالسائم أمساء منسورات

				mger be-
	triel	sräumen		
Ь)	mit	mehr al	s drei	Betriebs-
	räur	nen fiir	ieden	Wolteren

Betriebsraum

10. Bewilligung a) der Verpachtung oder Ande-		26. Ortspolizeiliche Bewilligung zur Lagerung von Mineralölen über	
rung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt b) der Verpachtung oder einer	200 S	1500 kg in nicht gewerblichen Betriebsanlagen	100 S
Ubertragung bzw. eines		III. Straßenpolizeiliche Angelegen	heiten
Überganges auf einen anderen Rechtsträger oder der Ände-		27. Bewilligung zur Benützung von	
rung der Bezeichnung einer Kuranstalt	200 S	Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und	
nung einer privaten Kranken- anstalt (Satzungen, Dienst-, Haus- und Betriebsordnungen		Gewichten a) für einmalige Straßenbe- nützung je Fahrzeug	60 S
u. dgl.) für jede einzelne	50 S	b) für mehrmalige Straßenbe- nützung je Fahrzeug und an-	222 5
12. Bewilligung zur Enterdigung a) einer Leiche b) einer Aschenurne	70 S 15 S	gefangenen Monat 28. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder -ver- boten	200 S
13. Bewilligung zur Offnung einer Gruft ohne Beilegung	50 S	a) für einmalige Straßenbe- nützung	32 S
14. Bewilligung zur Überführung einer Leiche		b) für mehrmalige Straßenbe- nützung je angefangenen	
a) auf einen Friedhof des letzten ständigen Wohnsitzesb) in allen sonstigen Fällen	100 S 200 S	Monat	65 S
15. Ausstellung eines Leichenpasses	65 S	oder Straßenstellen, an denen	
 Ausstellung eines Ausfolgescheines für die Übernahme einer mittels Bahn, Kraftfahrzeuges oder Flugzeuges einlangenden 	/E S	das Halten verboten ist, je ange- fangenen Monat	80 S
Leiche	65 S	30. Bewilligung nach § 82 StVO.	
einer Bestattung	160 S	1960 für die Benützung von Straßen (einschließlich des dar-	
gung	10 S	über befindlichen Luftraumes) zu verkehrsfremden Zwecken und Bewilligung für eine Tätigkeit,	
koll	20 S	die geeignet ist, Menschenan- sammlungen auf der Straße her-	
20. Bescheinigung über Erwerbs- und Belegdaten von Grabstellen	20 S	beizuführen oder die Aufmerk- samkeit der Lenker von Fahr-	
21. Bewilligung zur Anbringung von Deckplatten auf Gräbern	60 S	zeugen zu beeinträchtigen durch a) Aufstellen von Verkaufsstän-	
22. Bewilligung einer Privatbegräb- nisstätte außerhalb eines Fried- hofes für je zehn angefangene		den, freistehenden Tafeln, Kastanienbratöfen, Zelten und Werbetürmen	20.5
Grabnischen, Särge u. dgl	800 S	b) Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten	20 S 40 S
einer Privatbegräbnisstätte je Beisetzung	100 S	c) Ausräumen oder Aushängen von Waren	50 S
II. Feuerpolizeiliche Angelegenh	eiten	d) Aufstellen eines Wander-	" • • •
24. Vornahme von Brandproben	100 S	zirkussese) Aufstellen von pratermäßi-	50 S
25. Zulassung von Flammenschutz- mitteln, Filmbrandschutzvor- richtungen, kinematographischen		gen Volksbelustigungen f) Abstellen von fahrunfähigen	20 S
Apparaten u. dgl	300 S	Fahrzeugen für länger als eine Woche, Abstellen von	

	Fahrzeugen ohne Kennzeichen, Abstellen von Anhängern ohne ziehendes Fahr-		für je angefangene drei Mo- nate und 50 m Trassenlänge	50 S
	zeug für länger als 24 Stun- den oder von unbespannten		IV. Baupolizeiliche Angelegenhe	
	Fuhrwerken (Fahrzeuge, die		A. Allgemeine Bestimmu	ngen
	nach ihrer Bestimmung durch Menschen oder Tiere fort- bewegt werden sowie nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallende selbst- fahrende Arbeits- oder Zug-		32. Genehmigung von Grundabtei- lungen ohne Schaffung von Bau- plätzen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrs- flächen	0°10 S
	maschinen) für länger als	00.0	mindestens	140 S 3000 S
	24 Stunden	80 S	höchstens	3000 3
g)	Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Personen mit Werbeobjekten oder mit auf die Werbung hinzielenden Verkleidungen	150 S	33. Genehmigung von Aufteilungen für jeden Quadratmeter geschaffener Teilfläche	0°10 S 100 S 2000 S
h)	Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Fahrzeuge mit Lautsprecheranlage oder anderen akustischen oder be-		34. Kenntnisnahme einer Aufteilung für jeden Quadratmeter geschaffener Teilfläche	0.04 S 60 S
	sonders wirksamen optischen		höchstens	1000 S
	Werbeeinrichtungen	400 S	35. Abschreibung von Teilflächen	
i)	Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Abwurf von Werbeobjekten aus Luftfahr-		vom Gutsbestande einer Grund- buchseinlage für jede Teilfläche.	60 S
	zeugen	750 S	mindestens	200 S 600 S
j)	Werbung zu wirtschaftlichen Zwecken durch Musikveran- staltungen oder durch einen	00.0	36. Baubewilligung a) für Schaubuden u. dgl., hölzerne Werkhütten, Flug-	600 3
k)	Werbevorführungen in Schaufenstern und Eingängen	80 S	dächer und Schuppen bis zu einem Flächenausmaß von	0
1)	durch Personen	400 S	40 m ² b) 1. zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. b und d	50 S
·	Schaufenstern und Eingängen durch Lautsprecher	320 S	oder § 73 Abs. 2 der BO. für Wien	80 S
m)	Werbevorführungen in Schaufenstern und Eingängen		2. zur Aufstellung einer frei- stehenden Vitrine oder	
	durch Lichtbilder, Film oder Fernsehen ohne Ton	200 S	einer Autorufstelle	25 S
n)	sonstige Werbevorführungen in Schaufenstern und Ein-	200 3	c) zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. c, e und f, mit Ausnahme jener nach § 73	
	gängen	100 S	Abs. 2 der BO. für Wien	150 S
0)	gewerbsmäßige Herstellung von Lichtbildaufnahmen	160 S	d) zur Anbringung von kleinen Werbezeichen (Steck- oder	
	willigung für eine Benützung r Straße nach § 90 StVO. 1960		Flachschildern, Geschäfts- oder Ankündigungstafeln, Handwerkszeichen), kleinen	
a)	zur Lagerung von Baustof- fen, Schutt, Baugeräten u. dgl. für je angefangene		Sonnen- oder Regenschutz- plachen, kleinen Beleuch- tungskörpern, Fahnenanlagen	
	drei Monate bei 1. einer Lagerfläche bis 50 m²	50 S	u. dgl	10 S
	2. einer Lagersläche über		37. Kenntnisnahme einer Bauanzeige	50 S
b)	50 m ² zum Auflegen schmalspuriger Geleise von Materialbahnen	100 S	38. Überprüfung der Herstellung von Probekörperserien oder	40 S
	Geleise von Materialbannen		Signierung derselben	40 S

39. Ausstellung eines Bauvoll- endungszeugnisses	5'0 S	1. für Verträge	5 v. T. des Entgeltes
40. Benützungsbewilligung	30 3	mindestens jedoch	200 S
a) für Neu-, Zu- oder Umbau-		2. für sonstige Urkunden	200 S
ten mit Ausnahme der unter		b) Verfassung von Grundbuchs-	200.0
Tarifpost 36 lit. a fallenden		gesuchen	200 S
Herstellungen	100 S	B Frmäßigung bei Vleine	
b) für alle übrigen Herstellun-		B. Ermäßigung bei Kleing	arten
gen	50 S	52. Bekanntgabe der Fluchtlinien	
41. Feststellung der ordnungsgemä-		und Höhenlagen für jeden Län- genmeter der Fluchtlinie	
ßen Gehsteigherstellung	65 S		
42. Übernahme eines Gehsteiges oder		a) bei Grundabteilungen b) sonst	1 S 2 S
Straßengrundes	65 S	höchstens	200 S
43. Stundung einer Gehsteigherstel-	00 0	53. Aussteckung der Fluchtlinien	
lung	100 S	und Höhenlagen für jeden Län-	
	100 0	genmeter der Fluchtlinie	1 S
44. Genehmigung einer		höchstens	200 S
a) Gehsteigauffahrt	32 S	54. Genehmigung von Grundabtei-	
b) Gehsteigüberfahrt	65 S	lungen im Kleingartengebiet für	
45. Genehmigung von Sprenghähnen		jeden Quadratmeter der abzutei-	
und Einfahrtsgeleisen auf öffent-		lenden Grundfläche mit Aus-	
lichem Straßengrund	65 S	nahme der Verkehrsflächen	0.05 S
46. Bestellung zum Sachverstän-		mindestens	25 S 500 S
digen nach § 11 Abs. 1 lit. b des		höchstens	300 3
Wiener Aufzugsgesetzes	160 S	55. Kenntnisnahme von Grundab- teilungen im Kleingartengebiet	
		für jeden Quadratmeter der ab-	
47. Bewilligung zur Einsichtnahme in amtliche Pläne und Behelfe.	10 S	zuteilenden Grundfläche	0'01 S
	10 3	mindestens	12 S
48. Bewilligung zur Anfertigung von		höchstens	100 S
Plankopien	80 S	56. Baubewilligung	
49. Grundsätzliche Genehmigung		a) für einen Neu-, Zu- oder	
neuer Bauarten und Baustoffe		Umbau und für Bauabände-	45.0
(zum Beispiel nach § 97 der Bau-		rungen	15 S
ordnung für Wien oder nach § 12 des Wasserversorgungs-		b) bei einem gemeinsamen An- suchen	
gesetzes 1960), Geräte, feuer-		1. für fünf bis zehn Baufälle	75 S
sicherer Materialien u. dgl	600 S	2. für jeden weiteren Baufall	
		darüber hinaus je	10 S
50. Überprüfung von statischen Be- rechnungen und den dazugehöri-		57. Benützungsbewilligung	10 S
gen Konstruktionsplänen			
a) je Seite der statischen Berech-		C. Ermäßigung im Gebie	et der
nung	40 S	Bauklasse I mit Bebaut	
b) je angefangenes Format (210		schränkungen hinsichtlie	
× 297 mm) des Planes	25 S	Gebäudehöhe oder bei der	
Die Abgabe beträgt ein Zehn-		tung von Siedlungshäu	sern
tel, wenn die statischen Berech-		58. Genehmigung von Grundabtei-	
nungen und die dazugehörigen		lungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche	
Konstruktionspläne von einem Ziviltechniker für Bauwesen ver-		mit Ausnahme der Verkehrs-	
faßt oder überprüft sind.		flächen	0.05 S
		mindestens	70 S
51. Baupolizeiliche Grundbuchs-		höchstens	1500 S
angelegenheiten		59. Kenntnisnahme von Grundab-	
a) Errichtung von Grundbuchs-		teilungen für jeden Quadrat-	
urkunden zur Erfüllung bau- behördlicher Bescheide		meter der abzuteilenden Grund- fläche	0.00
benotangler bestrette		fläche	0.03 S

mindestens höchstens	30 S 500 S	1. bis 500 Personen	32 S 160 S
60. Baubewilligung zu Herstellun-			
gen gemäß § 60 Abs. 1 lit. b bis f der BO. für Wien	100 S	69. Entgegennahme der Anmeldung einer Veranstaltung nach dem	
61. Bewilligung für Planabweichungen gemäß § 73 Abs. 2 der BO.		Ausstellungsgesetz auf die Dauer eines Jahres ohne Rücksicht auf den Fassungsraum	
für Wien	60 S	a) Erteilung einer Konzession.	160 S
62. Benützungsbewilligung	50 S	b) Entgegennahme einer An-	100 3
		meldung	50 S
V. Kino- und Theaterangelegenhe	iten	70. Genehmigung eines Beleuchters	20 S
63. Vorführung von Filmen vor dem rat oder der Filmbegutachtungsko		71. Bewilligung der Erstreckung der Sperrstunde nach dem Kino-	
a) von einer Breite von minde-		oder Theatergesetz	
stens 20 mm und einer Länge von wenigstens 600 m oder		a) für einen Einzelfall	16 S
von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge		b) für einen längeren Zeitraum bis zur Höchstdauer eines	
von mindestens 250 m für		Jahres	50 S
jeden angefangenen Meter	0.50 S		
b) von einer Breite von minde- stens 20 mm und einer Länge		VI. Landeskulturangelegenheit	en
von weniger als 600 m oder		72. Ausstellung einer	
von einer Breite von weniger		a) Landesjagdkarte	
als 20 mm und einer Länge von weniger als 250 m für		1. allgemein	100 S
jeden angefangenen Meter	0.10 S	2. für Gemeindejagdverwal-	
Für Filme, die höchstens fünfmal	-	ter, Jagdaufseher — so- fern sie nicht Jagdaus-	
im Wiener Stadtgebiet aufge- führt werden, beträgt der		übungsberechtigte sind —,	
Höchstsatz	60 S	Forstbeamte, Forstprakti- kanten während ihrer Aus-	
64. Ausstellung einer Vorführungs-		bildungszeit sowie für	
bescheinigung	32 S	Lehrer und Schüler forst-	
65. Zulassung zur praktischen Aus-		wirtschaftlicher Schulen	30 S
bildung als Filmvorführer	20 S	b) Revierjagdkarte	60 S
66. Zulassung zur Filmvorführer-	7 5.0	c) Tagesjagdkarte	30 S
prüfung	75 S	73. Zuerkennung	
67. Ausstellung einer Filmvorführer- legitimation	20 S	a) eines Eigenjagdrechtes je Hektar	5 S
68. Entgegennahme der Anmeldung		b) einer Abrundungsfläche zu	3 3
von Veranstaltungen nach § 2		einem Eigenjagdgebiet je	
des Theatergesetzes		Hektar	11'50 S
 a) für einen Tag bei einem Fassungsraum 		c) eines Vorpachtrechtes je Hektar	11'50 S
1. bis 500 Personen	8 S	74. Feststellung des Wertes der Jagd	
2. über 500 Personen	25 S	bei Bereinigung der Grenzen	
 b) f ür mehr als einen Tag, jedoch h öchstens f ür 6 Mo- 		von Jagdgebieten	100 S
nate, bei einem Fassungs-		75. Genehmigung oder Kenntnis-	
raum		nahme einer Jagdverpachtung, der Verlängerung eines Jagd-	
1. bis 500 Personen	16 S	pachtverhältnisses, der Über-	
2. über 500 Personen	80 S	tragung eines Pachtrechtes, der	
 c) f ür mehr als 6 Monate, je- doch h öchstens f ür ein Jahr, 		Unter- oder Weiterverpachtung je Hektar	2 S
bei einem Fassungsraum		höchstens	2 S 1150 S
-	i		

76. Genehmigung der Anderung oder Ergänzung eines Jagd- pacht- oder Gesellschaftsver-		92. Erlaubnisschein zum Sammeln geschützter Pflanzen	100 S
trages	115 S	93. Ausstellung einer Fischerkarte	
77. Entscheidung über eine Be- schwerde gegen die Feststellung des Pachtschillinganteiles	40 S	a) einjähriger Gültigkeit b) dreijähriger Gültigkeit Für Berufsfischer, Arbeitneh-	20 S 60 S
78. Erteilung einer Ausnahme ge- mäß § 23 Abs. 4 des Jagdge- setzes	320 S	mer von solchen, Bewirtschafter von Fischereirevieren (§ 12 Abs. 2, § 13 des Fischerei-	
79. Bestätigung und Beeidigung a) cines nichtberuflichen Jagd- aufsehers	40 S	gesetzes), Fischereiaufseher (für letztere, sofern sie nicht selbst Eigentümer oder Pächter eines	
b) eines beruflichen Jagdauf- sehers	20 S	Fischwassers oder Nutznießer eines nicht in die Revierbildung einbezogenen Fischwassers sind),	
80. Vergebung des Wildabschusses für bestimmte Wildarten		ermäßigen sich diese Sätze auf die Hälfte.	
a) für Schalenwild mit Ausnahme des Rehwildes b) für Rehwild	320 S 160 S	94. Anerkennung eines Teichwirt- schaftsbetriebes oder einer Fisch- zuchtanstalt	200 S
c) für alle anderen Wildarten	65 S	95. Entscheidung über	
81. Bewilligung des Fangens oder Erlegens von Wild während der Schonzeit		a) Bestehen, Veräußerung oder Zerlegung eines Eigenreviers im Sinne des Wiener Fische-	
a) für ein Stück Schalenwild mit Ausnahme des Reh-		reigesetzes	2.20 S
wildes	130 S	b) Zuweisung eines Fischwassers	2.20 S
b) für ein Stück Rehwild	65 S	c) Anerkennung eines Eigen- reviers	1.60 S
c) für ein Stück jeder anderen Wildart	16 S	d) Genehmigung der Verpach- tung eines Fischereireviers	1.60 S
82. Ausnahme vom Verbot der An- eignung von Eiern während der		für jeden ¹ / ₄ Hektar des Fisch- wassers, mindestens	100 S
Schonzeit	30 S	Bei Berufsfischern ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte.	
schusses	60 S	96. Entscheidungen	
84. Bestimmung eines Jägernot- weges	80 S	a) über eine Entschädigung nach § 11 oder ein Entgelt nach	
85. Bewilligung zum Aussetzen landfremden Wildes	160 S	§ 12 Abs. 2 des Fischereigesetzes	60 S
86. Bewilligung zum Erlegen von Rehwild mit Schrotschuß	40 S	b) über die Höhe des Pacht- schillinganteiles	60 S
87. Bewilligung zum Fangen von Wild	60 S	c) über Beschwerden gegen die Vorschreibung eines Wirt- schaftsbeitrages	60 S
88. Bewilligung zur Errichtung einer Futterstelle gemäß § 81 Abs. 2 des Jagdgesetzes	40 S	d) gemäß § 39 und § 43 des Fischereigesetzes	60 S
89. Bewilligung einer sonstigen Jagdeinrichtung gemäß § 82		97. Bewilligung zum Fang von Fischen während der Schonzeit oder unter dem vorgeschriebe-	
Abs. 2 des Jagdgesetzes 90. Ausstellung einer Vogelfang-	40 S	nen Maß	20 S
karte	100 S	sonst verbotener Fangmittel	100 S
91. Bestätigung und Beeidigung eines Landeskulturwachorgans	10 S	99. Bewilligung zur Aussetzung nicht heimischer Fischarten	100 S

100. Bestätigung und Beeidigung eines Fischereiaufsehers	20 S	111. Feststellung des Verlustes der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes	100 S
101. Zuerkennung des Buschen- schankrechtes	160 S	112. Erlassung eines Bescheides über	100 3
102. Kenntnisnahme der Ausübung des Buschenschankrechtes	50 S	die Feststellung der Staats- bürgerschaft	100 S
103. Genehmigung der Überschreitung der Ausschankzeit beim Buschenschank	80 S	113. Ausstellung einer sonstigen Be- scheinigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft	20 S
VII. Staatsbürgerschaftsangelegen	heiten	114. Ausstellung eines Staatsbürger- schaftsnachweises oder Auszuges aus der Heimatrolle	30 S
104. Ausstellung einer Bescheinigung über den Erwerb der Staats- bürgerschaft durch Erklärung	500 S	VIII. Angelegenheiten des Unterricht sellschaftstänzen	es in Ge-
105. Verleihung der Staatsbürger- schaft auf Grund des freien Er-	2 II	115. Bewilligung zur Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen	200 S
messens des der Gebührenbemessung nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung		116. Nachsicht von dem Erfordernis der österreichischen Staats- bürgerschaft	400 S
der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/ 1958, BGBl. Nr. 111/1960, BGBl.		117. Nachsicht von dem Erfordernis der berufsmäßigen Verwendung oder Befreiung von der Ab-	100 3
Nr. 106/1962, BGBl. Nr. 115/ 1963, BGBl. Nr. 87/1965 und BGBl. Nr. 63/1966, zugrunde-		legung der Prüfung	100 S
gelegten Einkommens mindestens höchstens	200 S 3000 S	a) bei Fortbetriebenb) sonst	60 S 200 S
106. Verleihung der Staatsbürger- schaft auf Grund eines Rechts-		119. Nachsicht von der Bestellung eines Geschäftsführers	100 S
anspruches	1'5 v. H.	120. Kenntnisnahme des Fortbe- triebes	60 S
BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.		121. Genehmigung der Verlegung an einen anderen Standort	100 S
Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/ 1958, BGBl. Nr. 111/1960, BGBl. Nr. 106/1962, BGBl.		122. Feststellung der Eignung der Betriebsräume einer Tanzlehr-	
Nr. 115/1963, BGBl. Nr. 87/ 1965 und BGBl. Nr. 63/1966, zugrundegelegten Einkommens		anstalt	100 S
mindestens	100 S 1500 S	123. Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Wien	
107. Zusicherung der Staatsbürger-		a) für Erwerbsunternehmungen	4000 S
schaft	100 S	b) für Vereine und Einrichtun- gen zur Pflege Wiener Über-	
Staatsbürgerschaft auf eine Ehe- frau	500 S	lieferung oder Eigenart	800 S 2000 S
109. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft	500 S	124. Bewilligung anläßlich der Vor- nahme einer freiwilligen Feil-	2000 3
110. Ausstellung einer Bescheinigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband im Falle des Er-		bietung beweglicher Sachen der Gesamtsumme der Aus- rufungspreise	1 v. H.
werbes einer fremden Staats- bürgerschaft	100 S	125. Zuweisung von Ernteland a) bis 1000 m ² Ausmaß	20 S

b) für jede weiteren angefan- genen 1000 m ² 20 S	3. an Wochentagen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des folgenden Tages sowie an	
126. Erntelandausweiskarten bei einem Ernteland im Ausmaß	Sonn- und Feiertagen	48 S
a) bis 200 m ²	B. Besonderer Teil	
b) über 200 m² bis 1000 m² 40 S c) über 1000 m² bis 5000 m² 120 S	Die Pauschbeträge für Amtshandlun-	
d) für jede weiteren angefange- nen 5000 m ²	gen der Behörde außerhalb des Amtes bzw. für besondere Überwachungsdienste	
127. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluß von Wetten (Buchmacherbewilligung)	betragen für 1. Überwachungsdienste durch den tech- nischen Beamten gemäß § 11 des	
128. Genehmigung der Ausübung der Buchmacherbewilligung durch	Theatergesetzes a) bei einer geschlossenen General-	
einen Stellvertreter oder Pächter 300 S	probe für jede angefangene Stunde	
129. Bewilligung zum Betrieb einer Zweigstelle durch einen Buch-	1. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen	42 S
macher 500 S	2. an Samstagen sowie an Sonn-	12 3
130. Genehmigung der Verlegung des	und Feiertagen	63 S
Standortes eines Buchmacherbetriebes 500 S	b) bei einer Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltung oder einer	
131. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten als	derartigen öffentlichen General- probe	
Totalisateur	1. bis Mitternacht	130 S
132. Bewilligung zur gewerbsmäßigen	2. über Mitternacht	260 S
Vermittlung von Wetten auf Rennplätzen zwischen befugten	c) bei einer Veranstaltung anderer Art und Dauer	
Buchmachern und wettlustigen Personen (Wettkommissionäre) 300 S	1. bis zu drei Stunden	130 S
133. Genehmigung der Bestellung	2. bis zu sechs Stunden	260 S
eines Stellvertreters (Geschäfts-	3. über sechs Stunden	400 S
führers) zur Führung des Betriebes eines Totalisateurs 300 S	2. Überwachungsdienste durch die Feuer- wehr gemäß § 11 des Theatergesetzes, § 5 des Ausstellungsgesetzes oder son-	
Tarif II	stiger gesetzlicher Bestimmungen für	
über das Ausmaß der Kommissionsgebühren	jedes entsendete Organ	
bzw. Überwachungsgebühren	a) bei einer Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltung, bei einem	
A. Allgemeiner Teil Die Pauschbeträge für Amtshandlun-	Vortrag oder bei einer musikali- schen oder deklamatorischen Ver-	
gen der Behörde außerhalb des Amtes	anstaltung	
bzw. für besondere Überwachungsdienste	1. bis Mitternacht je	120 S
öffentlicher Sicherheitsorgane betragen, soweit hiefür nicht eine Gebühr nach	2. über Mitternacht je	240 S
einer Post des Besonderen Teiles dieses Tarifes zu entrichten ist, für jedes teil-	b) bei einer Veranstaltung anderer Art und einer Dauer	
nehmende Amtsorgan und jede ange-	1. bis zu sechs Stunden je	130 S
fangene halbe Stunde	2. bis zu neun Stunden je	200 S 260 S
1. an Wochentagen mit Ausnahme von	3. über neun Stunden je4. Zuschlag zu den Posten 1 bis 3	200 3
Samstagen zwischen 7 Uhr 30 und 16 Uhr 30 24 S	für jede in die Zeit nach Mitter- nacht fallende angefangene	
2. an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen zwischen 6 Uhr und	Stunde je	20 S
Samstagen zwischen 6 Uhr und 7 Uhr 30 sowie 16 Uhr 30 und	3. Überwachungsdienste eines Lizitations-	
	J. Obel wautungsdienste eines Lizitations-	
22 Uhr, weiters an Samstagen zwi- schen 6 Uhr und 22 Uhr 36 S	kommissärs für jeden angefangenen	

	für jeden weiteren angeschlossenen Hydranten	5 S	Der Landeshauptmann: Marek		
b)	zur Prüfung einer Versorgungs- leitung für einen Ober- oder Unterflurhydranten	50 S	Errichtung von Siedlungshäusern c) im Kleingartengebiet	150 50	
1.	Wasserleitungsanlage bis zu fünf Ausläufen	50 S 5 S	b) im Gebiet der Bauklasse I mit Bebauungsbeschränkungen hin- sichtlich der Gebäudehöhe oder der	150	c
a)	zur Prüfung einer neuhergestell- ten, abgeänderten oder erweiterten		proben a) allgemein	200	S
	ntsendung von Organen der Wasser- erke	100 5	von Bauteilen, deren Überprüfung nach Fertigstellung nicht mehr mög- lich ist, Rohbaubeschau, Belastungs-		
	3. bei insgesamt vier oder mehr Versteigerungen je	160 S	Bauführung, wie Lage des Bauwerkes, Beschau des Untergrundes, Beschau		
	2. bei insgesamt drei Versteige- rungen je	200 S	6. Behördliche Überprüfung während der		
	1. bei insgesamt zwei Versteigerungen je	240 S	a) einer Hauskanalanlage	200 120	
b)	wenn zwei oder mehrere unmittel- bar aufeinanderfolgende Verstei- gerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung	410 S	infolge Verschuldens des Wasser- abnehmers zur festgesetzten Zeit nicht durchgeführt werden kann, zusätzlich	50	s
a)	wenn nur eine Versteigerung oder mehrere nicht unmittelbar aufein- anderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Ver-	440.0	c) zur Prüfung von Feuerhydranten bis zu fünf Stück	50 5	S S